

REGLEMENT

BETREFFEND

ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTS DER BÜRGERGEMEINDE HÜNENBERG (VOM 29. JUNI 2011)

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf § 15 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (kantonales Bürgerrechtsgesetz) vom 03. September 1992, erlässt das folgende Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Hünenberg:

I. Zweck des Reglements

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit es die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons den Gemeinden zur Regelung überlässt.

II. Gesuch und Unterlagen

1. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

§ 2

Gesuche

¹ Gesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Partnerschaftsausweis bei Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Personenstandausweis bei Ledigen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- kurzer Lebenslauf
- aktuelles Foto (wird nur für interne Zwecke verwendet)
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung für Berufstätige im Angestelltenverhältnis
- für selbständig Erwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

³ Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

2. Ausländerinnen und Ausländer

§ 3

Gesuche

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- Kurzer Lebenslauf;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie oder Kopie Staatsangehörigkeitsnachweis)
- aktuelles Foto (wird nur für interne Zwecke verwendet)
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung
- für selbständig Erwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre
- Fragenbogen zum Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts

³ Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

III. Gebühren

§ 4

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

Die Gebühren betragen:

Fr. 200.-- für Familien und Einzelpersonen (§ 9 kant. BÜG).

§ 5

Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren betragen:

- a) Fr. 2'400.-- für Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Einzelpersonen mit Kinder (§ 10 kant. BÜG)
- b) Fr. 2'000.-- für volljährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- c) Fr. 1'600.-- für minderjährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- d) Fr. 1'200.-- für Jugendliche der zweiten Generation (§ 11 kant. BÜG)

² In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr bis max. Fr. 2'400.-- erhöht werden.

³ Im Falle einer Ablehnung, einer Rückstellung oder eines Rückzuges des Gesuches wird die Gebühr entsprechend dem angefallenen Aufwand erhoben.

§ 6

Kostenvorschuss

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Bürgergemeinde die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschliessen (§ 26 VRG).

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Bürgerrechtsurkunde

Nach rechtskräftiger Bürgerrechtserteilung erhält die Neubürgerin bzw. der Neubürger, sofern gewünscht, eine Bürgerrechtsurkunde. Dafür kann ein Kostenbeitrag verlangt werden. Dieser wird separat in Rechnung gestellt.

§ 8

Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 4 und 5 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des kant. Gebührentarifs anzupassen.

V. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. April 2006 und wurde von der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Juni 2011. § 5 Abs. 3 wurde am 27. Juni 2012 genehmigt. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat amgenehmigt.